

Leistungen und Honorare bei Ingenieurbauwerken von Verkehrsanlagen

Problem:

Die GHV hat von einem Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz das Rundschreiben des ehemaligen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz (LASV) vom 06. Mai 1996 (Zeichen M-IV 2 II/20) zur Einführung des HIV-StB zur Kenntnis zu erhalten. Dort ist auch die seinerzeit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz getroffene Vereinbarung über die anzusetzenden Leistungsbewertungen in den verschiedenen Leistungsphasen der Objektplanung und Tragwerksplanung wiedergegeben und erklärt. Es erschließt die Bedeutung und die Hintergründe der Leistungsbewertungen, die auf einem DIN A 4 Blatt – gekennzeichnet als Anlage zum Schreiben vom 15.07.1996 – vom Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Abteilung III Brückenbau, über die Anwendung der HOAI 1996 für „Bauwerksentwürfe“ zusammengestellt wurden. Ist die seinerzeitige Vereinbarung zwischen der IK Rheinland-Pfalz und dem früheren LASV HOAI-konform?

Antwort:

1. Vereinbarung Ingenieurkammer/LASV Koblenz zu den Leistungsbildern Objektplanung und Tragwerksplanung bei Ingenieurbauwerken von Verkehrsanlagen

1.1 Inhalt

Ihrer Herkunft entsprechend, dürfte es sich bei den in der oben erwähnten Liste angesprochenen Bauwerken vornehmlich um Brücken und sonstige Einzelbauwerke für Verkehrsanlagen gehandelt haben, nicht aber um die ebenfalls zu Ingenieurbauwerken zählenden Bauwerke und Anlagen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5.

Durch die Hinweise auf die verschiedenen Ziffern des HIV-StB wird deutlich, welche einzelnen Leistungen sich hinter den einzelnen Bewertungen verbergen sollen. Hieraus sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Tabellen entwickelt worden, welche die Überschrift „Bewertung der Grundleistungen bei der Objekt- / Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs. Nr. 6 und 7“ tragen. Sie enthalten die Grundleistungen bei der Objektplanung nach § 55 HOAI und die Grundleistungen bei der Tragwerksplanung nach 64 HOAI in der Form, wie sie unter der Überschrift „Gliederung der Leistungsbeschreibung“ in den beiden entsprechenden Leistungsbildern des HVA F-StB aufgelistet sind. Natürlich handelt es sich bei den Texten um eine jeweils kurz gefasste Wiedergabe.

In der fünften Spalte sind die Bewertungen der Leistungsphasen wiedergegeben, wie sie in der HOAI als „kleinste rechnerische Bausteine der Honorierung“ verordnet sind (siehe hierzu Amtliche Begründung zu § 1 HOAI). In Spalte 6 sind die Bewertungen übernommen, welche das HVA-F StB unter Ziffer 2.3 als Interpretation der jeweiligen Leistungsbilder enthält. Die Spalten 6 und 7 geben diejenigen Bewertungen wieder, die im Brief des LASV vom 06.05.1996 mitgeteilt und in der Liste vom 15.07.1996 in Kurzform wiederholt sind. Die zugehörigen Fußnoten sind in den Tabellen jeweils enthalten.

In den letzten beiden Spalten der Tabelle sind die jeweiligen Komplementärbewertungen übernommen und den Grundleistungen zugeordnet worden, die sich nach Bewertungen des LSV für die zu vergebenden Leistungen in Spalten 6 und 7 durch deren Subtraktion von den im HVA F-StB vorgese-

nenen Bewertungen für die HOAI-Leistungen des Auftraggebers ergeben, um die vollständige Leistung zu erreichen. Allerdings folgt aus dieser einfachen Betrachtung, dass der LSV Leistungen erbringen müsste, die üblicherweise von Dritten erbracht werden. Sie sind in den Tabellen durch Fußnoten gekennzeichnet. In der Vereinbarung ist nicht erklärt, wer die Dritten sind. Ingenieurbüros dürften es wohl nicht sein; andernfalls wären die Leistungen entsprechend gekennzeichnet.

1.2. Anmerkungen zu den einzelnen Vergütungsvereinbarungen

Die Reduzierung der Leistungsbewertung der Vorplanung in beiden Leistungsbildern fällt zuerst ins Auge. Sie wird – nach den Fußnoten zu urteilen – offenbar damit begründet, dass dem Auftragnehmer bei Verzicht des Auftraggebers auf die **Untersuchung von Varianten** nicht die vollständige Vergütung dieser Leistungsphase zustünde. Aus den Bewertungstabellen folgt dann, dass in diesen Fällen der Auftraggeber selbst die dem Auftragnehmer nicht übertragenen Leistungen zu erbringen hätte. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 HOAI. Der Auftragnehmer hätte erst dann Anspruch auf die volle Vorplanungsvergütung, wenn er gemäß Fußnote insgesamt drei Varianten zusätzlich zur Grundlösung untersuchen würde. Dabei ist offen gelassen, welche Vergütung dem Auftragnehmer zustünde, wenn er mehr Varianten untersuchen müsste.

Es ist unbekannt, wie die Verteilung der Grundleistungsanteile zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in diesem Fall vorgenommen wurde. Unter Beachtung der §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 und 64 Abs. 3 Nr. 2 HOAI muss festgestellt werden, dass die in der Liste so hervorgehobene Untersuchung von Alternativen eine von vielen Grundleistungen darstellt, die darüber hinaus unter diesen Ziffern der Leistungsbilder unter zwei Aspekten zu bewerten sind:

- a) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten ...
- b) Erarbeiten **eines** Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach **gleichen** Anforderungen ... (Hervorhebungen durch Verfasser)

Zieht man hilfsweise das HVA-F StB¹ (Stand 01/2001) zu Rate, ist festzustellen, dass die zentrale Aufgabe während der Vorplanung, nämlich das Erarbeiten eines Planungskonzepts, entgegen der Festlegung der HOAI überhaupt nicht erwähnt ist. Dies ist solange ohne weitere Bedeutung, als man die Leistungen nach HOAI im Sinne der bekannten BGH-Entscheidung vom 24.10.1996² bewertet. Danach enthalte die HOAI keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen. Sie habe keine generelle vertragsrechtliche Leitbildfunktion. Sie regle auch keine dispositiven Vertragsinhalte. Zur Beantwortung der Frage, was der Architekt oder Ingenieur zu leisten habe, sei allein der geschlossene Werkvertrag von Bedeutung. Insbesondere ließe sich ein werkvertraglicher Erfolg nicht als Summe von abschließend enumerativ aufgeführten Dienstleistungen beschreiben, als welche die Grundleistungen in den Leistungsbildern der HOAI nach häufig falscher herrschender Meinung dargestellt würden.

Die nach HVA F-StB gewünschte Grundleistung – jeweils unter Ziffer 2.1 der Leistungsbilder genannt - beschreibt die werkvertragliche Pflicht des Ingenieurs, für das in Auftrag gegebene Projekt die wirtschaftlichste Lösung zu entwickeln und nachzuweisen. Mit wie viel Varianten und mit wie viel Untersuchungsaufwand dies geschieht, ist in die Entscheidung des Ingenieurs, nicht in diejenige des Auftraggebers gestellt. Daher ist es auch nicht möglich, beispielsweise die Anzahl der Varianten zu begrenzen oder umgekehrt zum Maßstab der Honorierung zu machen, wie dies in der Bewertungsliste von 1996 erfolgte. Dies wäre nur dann HOAI – konform, wenn der Auftraggeber tatsächlich neben dem

¹ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Stand 01/01 incl. 1. Fortschreibung, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen

² VII ZR 283/95/27, BauR 1/1997, 154

Auftragnehmer entsprechende Leistungen erbringe würde. Allerdings würde auch in diesem Fall weniger die Anzahl der Varianten als der mit den Untersuchungen verbundenem Aufwand Maßstab für die Verteilung der Bewertung zwischen den Vertragsparteien sein könne.

Das hier Gesagte trifft ebenso auf die **Bewertung der ersten Teilleistung (Nr. 3.1) bei der Entwurfsplanung** im Zuge der Objektplanung zu. Auch hier ist unbekannt, wie die Verteilung der Grundleistungsanteile zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgenommen wurde. Gerade für das in HVA F-StB verlangte „Durcharbeiten der ausgewählten Lösung . . . bis zur vollständigen zeichnerischen Darstellung“ wäre es bei der in der Vereinbarung enthaltenen Reduzierung der Bewertung dieser Leistung des Auftragnehmers von 19 auf 16 v. H. – also um immerhin fast 16 % - unbedingt notwendig gewesen, die auftraggeberseitigen Leistungsanteile zu nennen und sie stets objektspezifisch in die Ingenieurverträge aufzunehmen.

Die **reduzierte Bewertung der Leistungen bei der Kostenberechnung** (Ziffer 3. 3 bei der Objektplanung) wird auch im HVA F-StB offenbar damit begründet, dass die Leistungen bei der Mengenberechnung für die Kostenberechnung dann nicht mehr in vollem Umfang notwendig seien, wenn der Auftragnehmer auch die Mengenberechnungen in der Leistungsphase 6 ausführen müsse. Bei dieser Überlegung wurde vernachlässigt, dass die für eine endgültige Mengenberechnung bei den Ingenieurbauwerken in Phase 6 wesentlichen Voraussetzungen (Vorliegen der Ausführungsplanung und der Tragwerksplanung) in der Entwurfsphase noch nicht vorliegen und daher nur die für die Kostenberechnung notwendigen summarischen Mengen bekannt sein können (s. Genauigkeitsanforderungen an die Kostenberechnung nach DIN 276/1981 oder DIN 276/1993). Diese können allein aus Haftungsgründen wegen ihrer in diesem Stadium noch unzureichenden Genauigkeit im Detail nicht oder in nur geringem Umfang für die Vorbereitung der Vergabe verwendet werden (zulässige Mengentoleranz nach § 2 Nr. 3. VOB/B). Die reduzierte Bewertung ist daher nicht sachgerecht.

In Summe liegt die **Bewertung der Leistungen in den Leistungsphasen 1 bis 3** bei der Objektplanung bei insgesamt 26 bzw. 24 v. H. – ohne Varianten – mit 14 bzw. 16 v. H., diejenige der Tragwerksplanung bei 14 v. H. mit 8 v. H. unter der Normalbewertung der HOAI 1996, ohne dass im Einzelnen die Leistungsverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nachvollziehbar festgelegt worden sei.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass erstaunlicherweise **Tragwerksplanungsleistungen in der Leistungsphase 6** überhaupt nicht angesprochen sind, obwohl der Objektplaner seinerseits Leistungen in der Leistungsphase 6 zu erbringen hätte. Ohne die Komplementärleistung des Tragwerksplaners in der Leistungsphase 6 wie z.B. das Ermitteln der Betonstahlmengen sowie das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks sind die Leistungen des Objektplaners aber nicht denkbar. Daher steht dem Tragwerksplaner im Falle der Beauftragung der Leistungsphase 6 ebenfalls eine Vergütung zu. Leider ist auch hier wieder nicht erkennbar, warum die Streichung vorgenommen wurde, da nicht ausgesagt ist, wer diese Leistungen anstelle des Tragwerksplaners erbringt.

Aus den Tabellen drängt sich die Frage auf, wer die Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die hier in Diskussion stehenden Ingenieurbauwerke erbringt. Während die Bearbeitung der Genehmigungsplanung im Rahmen der Objektplanung möglicherweise vom Auftraggeber selbst erbracht wird – dieser Vermutung entspricht die Zusammenstellung in den Tabellen -, kann dies für die Leistungen bei der Genehmigungsplanung im Rahmen der Tragwerksplanung nicht zutreffen. Dies gilt auch für die Bearbeitung der jeweiligen Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) in den beiden Leistungsbildern. Wie der Auftragnehmer, der ja möglicherweise auch die Vorbereitung der Vergabe bearbeiten soll, unter diesen Rahmenbedingungen und auf dieser Grundlage eine vernünftige Vorbereitung der Vergabe mit einer möglichst genauen Mengenermittlung bearbeiten soll, ist schwer vorstellbar.

Die letzten Anmerkungen bzgl. der Genehmigungs- und Ausführungsplanung wie auch der Leistungen des Tragwerksplaners zur Vorbereitung der Vergabe, die nach den bisher angewendeten Honorierungsvereinbarungen offenbar nicht zu den Auftragnehmeraufgaben zu gehören scheinen, deuten darauf hin, dass die Leistungen bei der Tragwerksplanung für diese Bauwerke offenbar grundsätzlich nicht an Tragwerksplaner vergeben werden sollen. Vielmehr war und ist es häufig üblich, die Tragwerksplanung für diese Bauwerke für Verkehrsanlagen zusammen mit den Bauarbeiten auszuschreiben. Hierauf wird im Folgenden noch ergänzend Stellung genommen.

1.3. Ergebnis und Empfehlung

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die **Leistungsphasenbewertungen 1996 ohne klare Leistungs- und Verantwortungstrennung** zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in der fraglichen Liste ohne nähere Begründung **HOAI-widrig** sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer unabhängig von den im einzelnen vereinbarten Leistungen und Leistungsbewertungen das Erbringen all derjenigen Grundleistungen fordert, die nach § 2 Abs. 2 HOAI „zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich sind“. Diese sachlich zusammengehörigen Grundleistungen sind in der HOAI nach § 2 Abs. 2 Satz 2 HOAI zu jeweils in sich geschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst.

Werden im Einzelfall einige der „im allgemeinen erforderlichen“ Leistungen nicht erforderlich, hat dies keine Konsequenzen auf die Honorierung. Ein typisches Beispiel hierfür läge dann vor, wenn keine Variantenuntersuchungen zur Erfüllung der Auftragnehmerleistungen notwendig wären. In diesem Falle hätte der Auftragnehmer dennoch den vollen Honoraranspruch in Höhe von 5 v. H. für die erste Teilgrundleistung bei der Objektplanung bzw. von 8 v. H. bei der Tragwerksplanung. Entsprechende höchstrichterliche Urteile, auf deren Zitat hier verzichtet werden kann, haben dies regelmäßig unterstrichen. Erst dann, wenn im Sonderfall des § 5 Abs. 2 HOAI nicht alle erforderlichen Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, darf nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von erforderlichen Grundleistungen dem Auftragnehmer nicht übertragen werden. Allerdings ist in beiden Fällen ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand zu berücksichtigen, der weder in der vorliegenden Vergütungsvereinbarung noch in den für den Vertragsabschluss entwickelten Vertragsmustern berücksichtigt ist.

Werden Leistungen nicht übertragen, so bedeutet dies in Verbindung mit § 5 Abs. 3 HOAI, dass es sich bei den nicht übertragenen Leistungen um Auftraggeberleistungen handeln muss, nicht aber um Leistungen Dritter. Dann arbeiten Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam an der Erfüllung des Werkvertrages; nur die Summe der Leistungen ergibt die Summe der dafür vorgesehenen Vergütung, die um einen Ansatz für den Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand des Auftragnehmers zu erhöhen ist. Ein korrekter Werkvertrag muss deswegen bei Mitleistung des Auftraggebers auch dessen Leistungen und die dafür vorgesehenen Vergütungen definieren. Dies erfordert alleine schon die Begrenzung der Haftungs- und Gewährleistungspflichten. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, dass in Zukunft nur noch das HVA-F StB zur Definition und Bewertung der Leistungen einerseits und zum Abschluss der Ingenieurverträge andererseits verwendet werden sollte, zumal es vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit dem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1999 bei den obersten Straßenbaubehörden der Länder eingeführt wurde. Daher ist eine länderspezifische Regelung für Rheinland-Pfalz sicher entbehrlich. Daraus ergibt sich des Weiteren, dass kein Ersatz für die oben angesprochene Vergütungsliste erforderlich ist.

2. Leistungen und Honorare bei der Tragwerksplanung für konstruktive Ingenieurbauwerke und sonstige Einzelbauwerke für Verkehrsanlagen

Bisher war es häufig üblich, die Tragwerksplanung für konstruktive Ingenieurbauwerke und sonstige Bauwerke für Verkehrsanlagen zusammen mit den Bauarbeiten auszuschreiben. Damit unterfällt die Vergabe dieser Leistungen ebenfalls dem Preiswettbewerb, der nach herrschender Meinung nicht sachgerecht ist. Insbesondere sind die in der Regel mangelhaften Leistungsbeschreibungen für freiberufliche Leistungen bei der Tragwerksplanung in den Bau-Leistungsverzeichnissen gleichzusetzen mit der Aufforderung, die Mindestsätze der HOAI zu unterschreiten. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bauunternehmen im Regelfall nicht über eigene technische Büros verfügen, sondern regelmäßig den in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Leistungstext an mehrere Ingenieurbüros mit der Aufforderung zur Abgabe von Honorarangeboten weitergeben. Von den Büros wird regelmäßig – getreu dem Ausschreibungstext im Bau-LV – die Abgabe eines Pauschalangebotes erwartet, welches schon allein deswegen unmöglich ist, weil zum Zeitpunkt der Leistungsanfrage bei den Büros die anrechenbaren Kosten bei den anfragenden Baufirmen noch nicht ermittelt sind und deswegen auch nicht mitgeteilt werden können.

Die Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben sich schon bisher in den Fällen, in den derartige Ausschreibungen bekannt wurden, erfolgreich gegen diese Ausschreibungspraxis gewandt. Insbesondere haben schon mehrere Ingenieurbüros, welche die Leistungsverzeichnisse formulierten, und Baufirmen, welche den Ausschreibungstext ihrerseits zur Anfrage bei anderen Ingenieurbüros verwendeten, strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Verstoßes gegen § 1 UWG abgegeben, die im Einzelfall auch gerichtlich durchgesetzt wurden, um den unzulässigen Preiswettbewerb bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen zugunsten des Leistungswettbewerbes durchzusetzen. Die betroffenen Fachbereiche sind in der überwiegenden Mehrzahl die Tragwerksplanungs- und Vermessungsleistungen.

Seit Veröffentlichung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Inneren und für Sport und des Ministeriums der Finanzen zum öffentlichen Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 21.11.2001 im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.2001 stellt sich die Frage verschärft, ob eine derartige Ausschreibungspraxis überhaupt zulässig ist. So ist nach Ziffer 7.3.1 der Verwaltungsvorschrift die Vergabe von Bauleistungen an Totalübernehmer nicht zulässig. Als Totalübernehmer werden diejenigen Unternehmen definiert, die neben den Bauleistungen auch Planungsleistungen übernehmen, ohne selbst diese Leistungen zu erbringen. Genau dies aber findet nach wie vor statt, wenn die genannten freiberuflichen Ingenieurleistungen im Wege einer Bauausschreibung vergeben werden sollen. Aus unserer Sicht muss auch der LSV die Verwaltungsvorschrift in vollem Umfang bei seiner Tätigkeit berücksichtigen. Deswegen müsste in Zukunft die Vergabe der freiberuflichen Leistungen durch den LSV getrennt von der Vergabe von Bauleistungen erfolgen.

Sollte der LSV aus für uns derzeit nicht erkennbaren Gründen jedoch weiterhin der Auffassung sein, dass diese Leistungen wie auch andere Ingenieurleistungen wie z. B. Vermessungsleistungen zusammen mit den Bauleistungen auszuschreiben und zu vergeben seien, wären entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass der notwendige Leistungswettbewerb anstelle des Preiswettbewerbes stattfindet. Hierzu werden im Folgenden Vorschläge auf Basis der HOAI gemacht:

- Grundsätzlich ist zu fordern, dass die nach HOAI zu ermittelnden Honorare von Tragwerksplanern und Vermessungsingenieuren, soweit diese Leistungen in der HOAI verordnet sind, beim Vergleich der Preise für die Bauleistungen unberücksichtigt bleiben müssen; sie sind ja eine unmittelbare Folge des jeweiligen Baupreises.

- Daher sollten in einem Leistungsverzeichnis die freiberuflichen Leistungen und die zugeordneten Honorare am Ende des Leistungsverzeichnisses und **nach** Ermittlung der abschließenden Zwischensumme für die Durchführung der Bauleistungen ausgeworfen werden. Dies ist vor allem auch deswegen notwendig, weil die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung und die Vermessungsleistungen auf Basis der anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 8 sowie nach den Regeln zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten in den §§ 97 und 98 HOAI zu ermitteln sind.
- Grundsätzlich wäre die bisher häufig verwendete Pauschalbeschreibung der Leistungen bei der Tragwerksplanung und bei der Vermessung, wie sie bisher in unterschiedlichster Form in den Bauleistungsverzeichnissen zu beobachten war, zu ersetzen durch eine HOAI-konforme Information über die nicht dem Preiswettbewerb zugänglichen Berechnungsparameter:
 - Anrechenbare Kosten
 - Honorarzone
 - Zu vergebende Grundleistungen einschließlich Bewertung
 - Nicht zu vergebende Grundleistungen (Eigenleistung des Bauunternehmens) mit Bewertung

3. Vergabe von Leistungen und Honoraren bei der Prüfung der Tragwerksplanung

In einigen Fällen wird sogar die Prüfstatik als Unternehmerleistung ausgeschrieben. Die Kosten für die Prüfstatik sollen ebenfalls in die Einheitspreise eingerechnet werden. Entsprechende Positionen haben wir verschiedenen Ausschreibungen entnommen.

Dies ist deswegen besonders erstaunlich, unverständlich und aus unserer Sicht auch rechtswidrig, weil es sich bei den Leistungen der Prüffingenieure für Baustatik um eine Amtshandlung der Bauaufsichtsbehörde handelt, die der Prüffingenieur in deren Auftrag gegen eine Gebühr durchführt. So erteilt nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die „Gebühren der Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieure für Baustatik vom 13. Juni 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 13, 14.07.1995, Seite 194 ff)“ die Bauaufsichtsbehörde dem Prüffingenieur den Prüf-Auftrag und darüber hinaus den Rohbauwert nach § 2 und die anzuwendende Klasse nach § 3 der Gebührenverordnung mit.

Aus dem Vertragsmuster LASV-7/2001, Abt. III-III/10 ist zu entnehmen, dass es sich bei den vom LSV gewünschten und offenbar auch getrennt in Auftrag gegebenen Prüfungen tatsächlich um eine hoheitliche Tätigkeit handeln dürfte. So sind vom Prüffingenieur nach § 3 dieses Vertragsmusters *expressis verbis* nur „Bauaufsichtliche Prüfungen“ zu erbringen. Wie ist es dann möglich und auch zulässig, dass im Rahmen einer Bauausschreibung eine hoheitliche Tätigkeit im Preiswettbewerb an ein Unternehmen vergeben wird? Dieses ungewöhnliche Vorgehen bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Kommentierung; es muss durch den LSV unterbunden werden.

Sollten die vom LSV zu errichtenden oder zu betreuenden Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen jedoch aus Gründen der Sonderstellung des LSV als öffentlicher und sachkundiger Auftraggeber keiner hoheitlichen Prüferfordernis unterliegen, wären die Prüffingenieure – soweit sie beauftragt werden – als Gutachter privatrechtlich tätig. Dies hätte zur Folge, dass die o. g. Gebührenverordnung hilfsweise zur Ermittlung eines angemessenen Honorars für die Prüffleistungen herangezogen werden könnte. Völlig unabhängig von der Honorierungsfrage muss aber die Frage gestellt werden, in wessen Interesse der Prüffingenieur in einem solchen Fall handelt. Er wird doch nur die Planungen und Berechnungen seines Auftraggebers Bauunternehmer erhalten, die diesem nützen; diese werden sich gerade wegen der schwierigen Situation in der Bauwirtschaft nicht an der für den Bauherrn, sondern an der

für das ausführende Unternehmen günstigsten Lösung orientieren müssen: der Unternehmer als Auftraggeber des Prüfeningenieurs bestimmt, was zu prüfen ist, nicht der an einer wirtschaftlichen Lösung interessierte Bauherr. Der zu unabhängigem Handeln verpflichtete Prüfeningenieur wird faktisch abhängig gemacht von dem zu Prüfenden: Sicherheit und Wettbewerb vertragen sich nicht miteinander!

4. Leistungen und Honorare für Straßenentwässerungsanlagen in Verbindung mit Verkehrsanlagen

Nach Nr. 4.3 der TVB-Straßen 1999 ist die Straßenentwässerung „einschließlich der erforderlichen Wasserschutzmaßnahmen bis zur Einleitung in den Vorfluter Bestandteil der Objektplanung der Verkehrsanlage“ sind. Der Begriff „Objektplanung“ ist hier sicher gleichbedeutend mit dem Begriff „Objektplanungsleistungen nach Teil VII HOAI“, welche natürlich auch die Vorbereitung und die Überwachung der Bauausführung beinhaltet.

Öffentliche Auftraggeber ziehen daraus häufig den Schluss, die Straßenentwässerungsanlagen seien Teil der Verkehrsanlagen; beide zusammen bildeten also eine funktionale Einheit, weswegen die Summe beider Kosten zur Ermittlung des Honorars für die hier notwendigen Objektplanungsleistungen zugrunde zu legen seien. Als einzige Ausnahme werden im Rundschreiben des LSV vom 6. Mai 1996 in Nr. 10 „die Nachweise und Planungen für den Vorfluter“ genannt. Der AHO hat in Heft 13 seiner Schriftenreihe diese globale HOAI-widrige Interpretation analysiert und differenziert beantwortet. Dabei wird richtigerweise zwischen zwei Bestandteilen von Entwässerungsanlagen unterschieden:

- a) Baumaßnahmen und Anlagen, welche der Sammlung und Einleitung der auf den Oberflächen der Verkehrsanlagen (Straße, Böschung) anfallenden Oberflächenabflüsse in den Vorfluter dienen und dadurch die Straße sicher befahrbar machen, sind der Ausstattung oder den Nebenanlagen der Straßen zuzurechnen. Es handelt sich hierbei z.B. um Straßenrinnen und Straßenabläufe einschließlich der Anschlussleitungen im Straßenkörper bis zum Vorfluter. Deren Kosten zählen zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlagen, wenn deren Objektplanung oder -überwachung von dem Objektplaner durchgeführt wird, der mit den Objektplanungsleistungen für die Verkehrsanlagen beauftragt ist.
- b) Vorfluter dienen der Ableitung der eingeleiteten Oberflächenwässer; sie können als Entwässerungskanal unter oder neben der Straße angeordnet oder als Straßengraben ausgeführt sein. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt in Bauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 HOAI. Das Honorar für die hierfür erforderlichen Objektplanungsleistungen ist nach dem der HOAI innewohnenden Funktionalprinzip (s. Amtliche Begründung zu § 51, Bundesanzeigerausgabe der HOAI 2002, Seite 119) getrennt zu ermitteln. Zu derartigen Objekten zählen auch Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Leichtstoffabscheider oder Pumpwerke.

Diese Rechtsauffassung bestätigte das Landgericht Berlin in seinem Urteil vom 18.10.2001 (Geschäftsnummer 104 O 54/01), welches inzwischen durch das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 11. Februar 2003 (Geschäftszeichen 15 U 366/01) als endgültig rechtskräftig bestätigt wurde. Das Landgericht stellte in seiner bestätigten Urteilsbegründung unter anderem fest:

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind die Entwässerungsanlagen und Lärmschutzwälle einerseits und die Fahrbahnen (Verkehrsanlagen) andererseits nicht als einheitlich abzurechnende Objekte anzusehen. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob die Bauwerke und Anlagen funktional eine Einheit bilden und ob der Planung ein einheitlicher Auftrag zugrunde liegt. ...

Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr, ob es sich bei den Abwasseranlagen und Lärmschutzwällen um eigenständige konstruktive (Ingenieur-) Bauwerke handelt. ... Von Bedeutung ist, dass sich die Lärmschutzwälle an unterschiedlichen Standorten befinden, eine unterschiedliche Höhe und Länge aufweisen und ihre Ausgestaltung auf den in Rahmen der Genehmigungsplanung eingeholten Schallschutzgutachten beruht. Die Lärmschutzwälle sind demnach als konstruktive Ingenieurbauwerke im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 f) HOAI anzusehen. Sie sind in sich abgeschlossene funktionale Objekte. ... Sie sind daher entsprechend § 52 Abs. 8 HOAI sinngemäß nach § 22 Abs. 1 HOAI getrennt zu berechnen.

Entsprechendes gilt für die Abwasserentsorgungsanlagen. Bei den Sammlern handelt es sich um unterirdische Betonrohrleitungen mit Schächten, die zur Regenrückhalte- und Versickerungsbecken führen, und zwar um vier funktional getrennte Systeme. Die jeweiligen Systeme sind jeweils gesondert aufgrund der zugeführten Abwassermengen, der zulässigen Versickerungsrate des anstehenden Bodens, des Baugrundes und der geometrischen Lage und Höhe wassertechnisch gerechnet und konstruiert. ...

Die getrennte Abrechnung der unterschiedlichen Leistungsbereiche ist konstituierendes Prinzip der HOAI. ... Auch die Formulierung in § 51 Abs. 1 Nr. 8 HOAI einerseits und § 51 Abs. 2 andererseits zeigt, dass der Verordnungsgeber davon ausgegangen ist, dass im Rahmen einer einheitlichen Planung Verkehrsanlagen und hiervon zu trennende konstruktive Ingenieurbauwerke denkbar sind. ... Insofern geht auch die Literatur - höchstrichterliche Rechtsprechung ist, soweit ersichtlich, bislang nicht ergangen - davon aus, dass eine getrennte Honorierung der Leistungen für Verkehrsanlagen und für Ingenieurbauwerke vorzunehmen ist (Locher/Koebler/Frik, HOAI-Kommentar, 7. Auflage, § 51 Rdn. 9).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die Kanalisationsanlagen als auch die Regenrückhaltebecken oder andere Entwässerungsanlagen auf jeden Fall eigenständige Ingenieurbauwerke darstellen und deswegen getrennt abzurechnen sind.

Bei der Mengen- und Kostenberechnung ist in diesem Zusammenhang sorgfältig darauf zu achten, dass die den Kanal- bzw. Entwässerungsanlagen zuzuordnenden Erdarbeiten nicht zu den Erdarbeiten der Verkehrsanlagen gehören. Hierauf ist auch deswegen zu achten, weil andernfalls die Kosten für Erdarbeiten nach § 52 Abs. 4 Nr. 1. zur Reduzierung der anrechenbare Kosten der Erdarbeiten für die Verkehrsanlagen herangezogen würden, sofern die 40 v.H.-Grenze überschritten würde.

Anlagen:

- Bewertung der Grundleistungen bei der Objektplanung von Ingenieurbauwerken
- Bewertung der Grundleistungen bei der Tragwerksplanung von Ingenieurbauwerken

Ludwigshafen, 14. April 2004

Wolfgang Kaufhold

Beratender Ingenieur

Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare

A Grundleistungen bei der Objektplanung nach § 55 HOAI			Bewertung in v.H. der Honorare nach § 56 Abs. 1 HOAI					
			HOAI	HVA F-StB	LSV - Vergabe ohne mit Varianten		LSV - Eigenleistung ohne mit Varianten	
Nr.	Bezeichnung	Nr. Teilleistungen						
1	Grundlagenermittlung	1.1 Klären der Aufgabenstellung		1			1	1
		1.2 Unterlagen, Ortsbesichtigung, Leistungsumfang, Zusammenfassung der Ergebnisse		1	1	1		
		Summe	2	2	1	1	1	1
2	Vorplanung	2.1 Variantenuntersuchungen		5	2	3 - 5 ^{*)}	3	2 - 0
		2.2 Abstimmung mit Dritten		1			1	1
		2.3 Kostenschätzung		1			1	1
		2.4 Ergebnisse zusammenstellen		1	1	1		
		Summe	8	8	3	4 - 6 ^{*)}	5	4 - 2 ^{*)}
3	Entwurfsplanung	3.1 Durcharbeiten der Lösung (Bauwerksplan)		19	16	16	3	3
		3.2 Abstimmung mit Dritten		3			3	3
		3.3 Kostenberechnung		3 (1 ^{**)}	3	3		
		3.4 Erläuterungsbericht		2	2	2		
		3.5 Bauzeiten-, Finanzierungsplan etc.		2			2	2
		3.6 Bauwerksentwurf		1	1	1		
		Summe	30	30 (28 ^{**)}	22 (20 ^{**)}	22 (20 ^{**)}	8	8
4	Genehmigungsplanung	4.1 Erstellen der Unterlagen		3			3	3
		4.2 Mitwirken im Verfahren		2			2	2
		Summe	5	5			5	5
5	Ausführungsplanung	5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Phasen 3 und 4 für den Bau		4				
		5.2 Ausarbeiten der Ausführungsunterlagen		8				
		5.3 Abstimmung mit Dritten		2				
		5.4 Fortschreiben der Ausführungsunterlagen		1				
		Summe	15	15			15 ^{***)}	15 ^{***)}
6	Vorbereitung Vergabe	6.1 Mengenermittlung und LV		5	5	5		
		6.2 Baubeschreibung		3	1	1	2	2
		6.3 Vervollständigen der Verdingungsunterlagen		2	1	1	1	1
		Summe	10	10	7	7	3	3
Gesamtsumme für die Objektplanung			70	67 (65 ^{**)}	33 (31 ^{**)}	34 - 36 ^{*)} [32 (34 ^{*)}] ^{***)}		

^{*)} Bewertung mit 1 v.H. je Variante, maximal 3 Varianten
IBW von Verkehrsanlagen

^{**)} wenn Leistungsphase 6 auch beauftragt ist

^{***)} Ausführung durch Dritte (?)

B Grundleistungen bei der Tragwerksplanung nach § 64 HOAI			Bewertung in v.H. der Honorare nach § 64 Abs. 1 HOAI					
			HOAI	HVA F-StB	LSV - Vergabe ohne mit Varianten		LSV - Eigenleistung ohne mit Varianten	
Nr.	Bezeichnung	Nr. Teilleistungen						
1	Grundlagenermittlung	in den Grundleistungen bei der Objektplanung enthalten						
2	Vorplanung	2.1 Statisch-konstruktive Untersuchung der Varianten		8	3	4,66 - 8 ^{*)}	5	3,34 - 0 ^{*)}
		2.2 Mitwirken bei der Abstimmung mit Dritten		1			1	1
		2.3 Mitwirkung bei der Kostenschätzung		1			1	1
		Summe	10	10	3	4,66 - 8 ^{*)}	7	5,34 - 2 ^{*)}
3	Entwurfsplanung	3.1 Erarbeiten der Tragwerkslösung		5	5	5		
		3.2 Mitwirkung bei Verhandlungen mit Dritten		1			1	1
		3.3 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung		4	4	4		
		3.4 Mitwirkung bei der Kostenberechnung		1	1	1		
		3.5 Mitwirken beim Erläuterungsbericht		1	1	1		
		Summe	12	12	11	11	1	1
4	Genehmigungsplanung	4.1 Aufstellen der statischen Berechnung	30	30	0	0	30 ^{****)}	30 ^{****)}
5	Ausführungsplanung	5.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Phasen 3 und 4 für den Bau		2				
		5.2 Schalpläne		16				
		5.3 Bewehrungspläne		24				
		5.4 Stahl- bzw. Holzbaupläne		24 - 40 ^{*)}				
		Summe	26 - 42 ^{**)}	26 - 42 ^{**)}	0	0	26 - 42 ^{****)}	26 - 42 ^{****)}
6	Vorbereitung Vergabe	6.1 Mengenermittlung und Mitwirken beim Erstellen des LV	3	3	0	0	3 ^{****)}	3 ^{****)}
Gesamtsumme für die Objektplanung			81 - 97 ^{**)}	81 - 97 ^{**)}	14	15,66 - 19 ^{*)}		

^{*)} Bewertung mit 1,66 v.H. je Variante, maximal 3 Varianten

^{**)} Bewertung ohne Schalpläne = 26 v.H.

^{****)} Ausführung durch Dritte (?)